

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6472-0005-2024-st

Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung; Neubau einer Wasserzubringerleitung von Langenfeld vom FWF-Schacht zum Wasserhaus nach Baudenbach

Gegenstand:

Der Markt Baudenbach, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Härtfelder IT die Erteilung einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz für die Verlegung einer Wasserzubringerleitung, wegen Querung und Näherung des Laimbachs (Gewässer II. Ordnung).

Da die geplante Wasserfernleitung über das Gebiet einer Gemeinde reicht und eine Länge von ca. 3966 m aufweist, ist für die Wasserfernleitung grundsätzlich eine Planfeststellung (§ 65 Abs 1 UVPG) oder, falls keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, eine Plangenehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 UVPG nötig. Sofern ein Fall von unwesentlicher Bedeutung (§ 65 Abs 2 Satz 2 UVPG) vorliegt, d. h., dass die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind, entfällt auch die Plangenehmigung nach dem UVPG.

Für das hier beantragte Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 19.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu untersuchen, ob die beantragte Verlegung der erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die an dem Standort besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Bei der nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die geplante Leitung hat eine Länge von 3,966 km und soll mit PE-HD-Rohren, Außendurchmesser da 160 x 14,6 mm, SDR 11 ausgeführt werden.

Für die Verlegung sind verschiedenen Verfahren vorgesehen: Pflugverfahren, offene Bauweise und Spülbohrverfahren.

In Trassenverlauf sind voraussichtlich drei Entlüftungsschächte zu errichten. Der Standort 1+106 liegt im Randbereich der Staatsstraße St 2256 im bebauten Ortsbereich von Langenfeld, Standort 2+277 liegt ebenfalls an der St 2256 und Standort 3+392 im Randbereich eines Wirtschaftsweges.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es sind keine anderen Vorhaben bekannt, mit denen die Maßnahme zusammenwirken könnte.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche

Mit der Leitungsverlegung werden weder Flächen verbraucht noch versiegelt. Bei den drei vorgesehenen Entlüftungsschächten handelt es sich um unterirdische Einbauten, bei denen an der Geländeoberfläche nur die Schachtabdeckungen sichtbar sind. Die Standorte der Entlüftungsschächte liegen außerhalb von Schutzgebieten.

Boden

Durch die geplante Leitungsverlegung erfolgt keine Flächenversiegelung.

Wasser

Mit der geplanten Leitungsverlegung ist keine Nutzung der Ressource Wasser verbunden. Die Bachläufe des Laimbaches (1+815) und des Rübblingsbaches (3+954) werden im Spülbohrverfahren unterquert. Die Start- und Zielgruben liegen bei der Unterquerung des Laimbaches (Gewässer 2. Ordnung, Fluss-km 0.636) bei 1+658 (Startgrube) und 2+457 (Zielgrube), somit deutlich entfernt vom Gewässer; bei der Unterquerung des Rübblingsbaches liegt die Startgrube bei 3+727 und die Spülbohrung endet bei 3+966, also am bestehenden Wasserhaus 2 Baudenbach.

Tiere und Pflanzen

Da durch die geplanten Baumaßnahmen keine Flächen versiegelt werden, entfällt somit kein Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Soweit die Verlegung nicht im Rand-/Bankettbereich von Straßen oder Wirtschaftswegen erfolgt, sondern in landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt, wird der Verlegebereich auf Grünland nach Abschluss der Arbeiten durch eine Wiesenansaat wiederhergestellt.

Im Verlauf der Trasse befinden sich Gehölzbestände bei 1+682 (Fl.-Nr. 749, Gmkg. Langenfeld, Fl.-Nr. 496, Gmkg. Baudenbach), 2+372 (Fl.-Nr. 519/1, Gmkg. Baudenbach), 3+564 (Fl.-Nr. 663, Gmkg. Baudenbach) und im Bereich des Rübblingsbaches vor dem Wasserhaus 2 Baudenbach (Fl.-Nrn. 184, 148 und 200/1, alle Gmkg. Baudenbach). Die Verlegung erfolgt in allen drei genannten Bereich im Spülbohrverfahren, d. h. es sind keine Gehölzrodungen erforderlich.

Lebensräume und Landschaftsbild

Die Trasse verläuft am Beginn auf landwirtschaftlich genutzter Fläche bis ca. 0+600, dann entlang von bestehenden Straßen bzw. straßenbegleitenden Wirtschaftswegen bis ca. 1+671. Im darauffolgenden Bereich vor und nach der Laimbachquerung bis ca. 1+955 wird die Leitung wieder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche verlegt. Der weitere Verlauf bis ca. 3+387 befindet sich wieder im Randbereich von Straßen bzw. Wirtschaftswegen, während der letzte Abschnitt bis zum Wasserhaus 2 Baudenbach über landwirtschaftliche Nutzfläche verläuft und Wirtschaftswege nur quert.

Da es sich um die Verlegung einer unterirdischen Leitung handelt, entstehen keine vertikalen Strukturen, die die Lebensräume verändern würden oder in der Landschaft sichtbar wären.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Mit Abfällen ist allenfalls während der Bauphase zu rechnen, anlage- und betriebsbedingt verursacht die Wasserzubringerleitung keine Abfälle.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Es ist allenfalls während der Bauphase mit Lärm und Abgasen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Der laufende Betrieb der Wasserzubringerleitung verursacht keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen. Auch eine eventuelle Undichtigkeit der Leitung führt zu keiner Umweltverschmutzung, da in der Leitung Trinkwasser transportiert wird.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Technologien

Unfallrisiken bestehen allenfalls während der Bauphase, wobei es sich bei den Verlegeverfahren um keine risikobehafteten Technologien handelt.

Anlage- und betriebsbedingt besteht kein Unfallsrisiko, da mit der Leitung Trinkwasser transportiert wird.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Mit der Verlegung und dem Betrieb der Wasserzubringerleitung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2. Standort des Vorhabens

2. 1. Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Die Verlegung der Wasserzubringerleitung erfolgt entweder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Abschluss der Arbeiten weiter genutzt werden können wie bisher auch, oder entlang von Straßen und Wirtschaftswegen in deren Randbereich.

Bestehende oberirdische und unterirdische Leitungen anderer Betreiber sind zu beachten und deren Hinweise zu erforderlichen Abständen bzw. Vorgaben bei der Querung einzuhalten.

Bei Verlegung auf Privatgrundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die Randbereiche der Straßen bzw. Wirtschaftswege weisen keine besonderen Qualitäten auf, dies gilt auch für die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Leitungstrasse befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks NP-00014 „Steigerwald“ und liegt mit Teilabschnitten im Landschaftsschutzgebiet LSG00569.01 „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)“, siehe hierzu 2.3.4.

Im Trassenverlauf befinden sich entlang bzw. im Nahbereich des Laimbaches Flächen aus dem Ökoflächenkataster, die aus der Flurbereinigung stammen (ÖKF-ID 84612, 84610, 84613).

Der Bereich um das Wasserhaus 2 Baudenbach liegt im Trinkwasserschutzgebiet Baudenbach (2210632900033), siehe hierzu 2.3.8.

Die Gehölzbestände entlang des Rübblingsbaches sind als biotopkartierte Fläche, möglicherweise mit gesetzlich geschützten Anteilen erfasst (6328-0075-003 Begleitgehölz des „Rübblingsbaches“ und seiner Zuflüsse, sowie kleiner Feuchtwaldbestand nördlich von Baudenbach“), wobei die linearen Gewässer-Begleitgehölze rd. 75 % des erfassten Bestandes ausmachen.

2.3. Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits unter Natura 2000-Gebieten

Es sind keine Naturschutzgebiete betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits unter Natura 2000-Gebieten

Der Trassenverlauf betrifft keine Flächen dieser Schutzkategorien.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG

Die Wasserzubringerleitung verläuft ab dem Übergabeschacht in Langenfeld bei 0+000 bis 0+600 im LSG, weiter im Bereich von 1+100 bis 1+978 und von 3+588 bis 3+966 (Wasserhaus 2 Baudenbach), mit insgesamt ca. 1.864 lfm befindet sich knapp die Hälfte des Trassenverlaufes im LSG.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Der Trassenverlauf betrifft keine Flächen dieser Schutzkategorie.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Der Trassenverlauf betrifft keine Flächen dieser Schutzkategorie.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Der Trassenverlauf betrifft keine Flächen dieser Schutzkategorie.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Wasserhaus 2 Baudenbach liegt im Süden des Trinkwasserschutzgebietes Baudenbach (Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet (WSG) in der Gemeinde Baudenbach für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Baudenbach vom 30.01.1998).

Da der Anschluss der Wasserzubringerleitung an das Wasserhaus 2 Baudenbach erfolgt, verläuft die Trasse auf einer Länge von ca. 280 m im WSG, zunächst in der weiteren Schutzzone III B von ca. 3+686 bis ca. 3+830, danach in der Schutzzone II bis 3+966. Unter dem Wasserhaus selbst befindet sich der Tiefbrunnen, für dessen Fassungsereich die Zone I festgesetzt ist.

Der Trassenverlauf liegt ab dem Übergabeschacht in Langenfeld bis ca. 1+950 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Ehebaches (Gewässer 2. Ordnung) bzw. direkt randlich außerhalb (Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über das Überschwemmungsgebiet für den Ehebach (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,100 bis 17,560 und für den Laimbach (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,000 bis 0,660 im Bereich der Gemeinden Markt Sugenheim, Langenfeld, Markt Baudenbach, Gutenstetten und Diespeck, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 06. Juli 2010).

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Der Trassenverlauf betrifft keine Flächen dieser Schutzkategorien.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG

Der Trassenverlauf betrifft keine Flächen dieser Schutzkategorien.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Der Trassenverlauf betrifft keine Flächen dieser Schutzkategorien.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Boden

Mit der Neuverlegung der Wasserzubringerleitung ist keine Bodenversiegelung verbunden, da die Leitung unterirdisch verlegt wird. Auch die drei geplanten Entlüftungsschächte werden unterirdisch verbaut und an der Geländeoberfläche ist nur eine Schachtabdeckung sichtbar. Gleiches gilt für den Wasserübergabeschacht in Langenfeld.

Bei dem Verlegeverfahren offene Bauweise sowie für die Herstellung der Start- und Zielgruben für das Spülbohrverfahren wird der Oberboden abgeschoben und getrennt vom Unterboden gelagert, um Durchmischungen zu vermeiden. Nach der Leitungsverlegung wird der Aushub wieder eingebaut und der Oberboden angedeckt; es verbleibt kein Bodenaushub, der zu entsorgen wäre.

Beim Einbau der Entlüftungsschächte fällt Bodenaushub (Unterboden) an, der nicht wieder eingebaut werden kann. Die Entlüftungsschächte (E1 bei 1+106, E2 bei 2+277, E 3 bei 3+392) haben einen Durchmesser von ca. 2,0 m, die Schachthöhen sind abhängig von der Verlegetiefe der Leitung und liegen voraussichtlich zwischen ca. 1,2 m und 1,6 m. Auch beim Bau des Wasserübergabeschachtes fällt Unterboden an, der nicht wieder eingebaut werden kann. Der insgesamt anfallende Bodenaushub, der zu entsorgen ist, stellt jedoch keine erhebliche Menge dar.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher sehr gering und fallen nur im Rahmen der Baumaßnahme an. Menschen werden dadurch nicht nachteilig beeinflusst.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben. Andere Maßnahmen, die sich auf das Schutzgut auswirken könnten, sind nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Es sind keine Auswirkungen auf den oberflächlichen Abfluss von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung zu erwarten.

Durch die unterirdische Verlegung sind auch keine Auswirkungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zu erwarten, es entsteht kein Retentionsraumverlust, der sich an anderer Stelle negativ auf die Hochwasserlage auswirken würde; auch entstehen keine Abflusshindernisse an der Geländeoberfläche.

Die Verlegung der Leitung im Trinkwasserschutzgebiet erfolgt mittels Spülbohrung mit einer Startgrube im Bereich der Schutzzone III B. Bei den Arbeiten im Trinkwasserschutzgebiet sind die gesetzlichen und fachlichen Vorschriften zu beachten, die für Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten gelten. Unter Beachtung dieser Vorschriften sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser insbesondere im Trinkwasserschutzgebiet zu erwarten.

Da Baustelleneinrichtungen und Materiallager nur außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes errichtet werden und ebenso eine evtl. erforderliche Betankung von Baufahrzeugen/-maschinen außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen hat, sind auch keine Gefahren für das Trinkwasser zu erwarten.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher sehr gering und fallen nur im Rahmen der Baumaßnahme an. Menschen werden dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Andere Maßnahmen, die sich auf das Schutzgut auswirken könnten, sind nicht bekannt.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

Schutzgut Luft/Klima

Durch Baustellenverkehr und Baumaschinen entstehen Abgase, die während der Bauphase temporär zu sehr geringen negativen Umweltauswirkungen führen. Die Wasserzubringerleitung sowie deren Betrieb verursachen keine negativen Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher sehr gering und fallen nur im Rahmen der Baumaßnahme an. Menschen werden dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Andere Maßnahmen, die sich auf das Schutzgut auswirken könnten, sind nicht bekannt.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

Schutzgut Tiere

Da keine Flächenversiegelung erfolgt, entsteht kein dauerhafter Lebensraumverlust für die Fauna. Damit steht die Leitungsverlegung auch nicht im Widerspruch zur Landschaftsschutzgebietsverordnung mit den dort festgelegten Schutzzwecken bzgl. der Fauna (s. 2.3.4). Die Leitungsverlegung erfolgt in Bereichen, die bereits eine mehr oder minder starke anthropogene Überprägung durch die bestehenden Nutzungen aufweisen, z. B. Straßen und Wirtschaftswege, Freileitungen, aber auch landwirtschaftliche Bodennutzung, und daher als Lebensraum für Tiere nur bedingt geeignet sind. Daher sind auch die temporären Auswirkungen während der Bauphase durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen und die damit verbundenen Störungen nicht erheblich.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher sehr gering und fallen nur im Rahmen der Baumaßnahme an. Menschen werden dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Andere Maßnahmen, die sich auf das Schutzgut auswirken könnten, sind nicht bekannt.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

Schutzgut Pflanzen

Da keine Flächenversiegelung erfolgt, entsteht kein dauerhafter Lebensraumverlust für Pflanzen. Damit steht die Leitungsverlegung auch nicht im Widerspruch zur Landschaftsschutzgebietsverordnung mit den dort festgelegten Schutzzwecken bzgl. der Pflanzenwelt (s. 2.3.4). Die Leitungsverlegung erfolgt in Bereichen, die bereits eine mehr oder weniger starke anthropogene Überprägung durch die bestehenden Nutzungen aufweisen, z. B. Straßen und Wirtschaftswege, Freileitungen, aber auch landwirtschaftliche Bodennutzung, und daher nur ein eingeschränktes Potential als Pflanzenstandorte aufweisen. In Bereichen mit einer evtl. höherwertigen Pflanzenausstattung wie z. B. die Flächen des Ökoflächenkatasters oder Heckenbereiche (auf den Fl.- Nrn. 749, Gmkg. Langenfeld, 496, 519/1, 663, 184, 148 und 200/1, alle Gmkg. Baudenbach) erfolgt die Verlegung im Spülbohrverfahren, so dass hier keine Beeinträchtigungen entstehen.

Die temporären Beeinträchtigungen durch die Verlegung mit anderen Verlegeverfahren (Pflugverfahren, offene Bauweise) betreffen nur Bereiche mit einer geringen Bedeutung für Pflanzen.

Da keine oberirdischen baulichen Anlagen entstehen, werden auch keine möglichen Vernetzungsfunktionen beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher sehr gering und fallen nur im Rahmen der Baumaßnahme an. Menschen werden dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Andere Maßnahmen, die sich auf das Schutzgut auswirken könnten, sind nicht bekannt.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

Schutzgut Landschaft

Da keine oberirdischen baulichen Anlagen errichtet werden, entstehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen für die Landschaft.

Damit steht die Leitungsverlegung auch nicht im Widerspruch zur Landschaftsschutzgebietsverordnung mit dem dort festgelegten Schutzzwecken (s. 2.3.4).

Die temporären Störungen während der Bauphase, z. B. durch Baustellenverkehr und Baufahrzeuge, sind auf Grund ihrer zeitlichen Begrenztheit nicht erheblich.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher unerheblich und fallen nur im Rahmen der Baumaßnahme an. Menschen werden dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Andere Maßnahmen, die sich auf das Schutzgut auswirken könnten, sind nicht bekannt.



Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

Schutzgut Mensch

Mit der geplanten Verlegung der Wasserzubringerleitung sind keine negativen Umweltauswirkungen für Menschen verbunden. Im Gegenteil wird damit die Trinkwasserversorgung für die Einwohner von Baudenbach langfristig sichergestellt.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link www.kreis-nea.de/qr/27a oder über den folgenden QR-Code abrufbar.

Neustadt a.d.Aisch, den 28.01.2025

gez.
Geßler (Regierungsrat)